

**PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG**

ERGOTHERAPIE, LOGOPÄDIE UND PHYSIOTHERAPIE

**DER HAWK FACHHOCHSCHULE
HILDESHEIM/HOLZMINDEN/GÖTTINGEN
IN HILDESHEIM**

- BESONDERER TEIL -

Stand: 23.09.05

- § 26 Hochschulgrad
- § 27 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 28 Aufbau und Art der Prüfung, Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 29 Master-Thesis
- § 30 Kolloquium
- § 31 Zeugnis/Urkunde
- § 32 Inkrafttreten

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

§ 26

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzmanden/Göttingen den Grad „Master of Science“ mit dem fachlichen Zusatz Occupational Therapy (MSc „Occ Ther.“), Physiotherapy (MSc „Physioth.“) oder „Speech and Language Therapy/Logopedics“ (MSc „SLT/Logop.“).

§ 27

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs "Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie" beträgt einschließlich der Master-Thesis 5 Semester.
- (2) Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten.
- (3) Das Studium gliedert sich in 12 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule, die in 5 Modulblöcke gegliedert sind: Disziplinäre Perspektiven, Methodisch-Kontrolliertes Handeln, Schlüsselkompetenzen, Forschendes Lernen und Schwerpunktstudium. Für die Module kann je eine oder ein Modulkoordinatorin bzw -koordinator von der Studienkommission benannt werden. Der Gesamtumfang der einzelnen Module beträgt 120 Creditpunkte.
- (4) Der gewählte Studienschwerpunkt kann während des Studiums nicht gewechselt werden.

§ 28

Aufbau und Art der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus Studienleistungen (siehe § 12, Absatz 3) und Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie der Master-Thesis samt Kolloquium. Die Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen und den Semestern sowie die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Klausuren ergeben sich aus der Anlage 4.
- (2) Als Sprache, in der Prüfungen abgenommen werden, gelten im Regelfall Deutsch oder Englisch (Ausnahme Fremdsprachenmodule). Kandidatin bzw. Kandidat und Prüferin bzw. Prüfer können sich einvernehmlich auch auf eine andere Sprache einigen.

§ 29

Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsleistung innerhalb eines Zeitfensters im Umfang von 24 Creditpunkten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine berufsfeldrelevante Fragestellung bzw. ein solches Projekt selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Thesis zu unterbreiten. Die endgültige Festlegung des Themas erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Master-Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Master-Thesis wird von einer bzw. einem Erstprüfer und einem bzw. einer Zweitprüfer bzw. -prüferin betreut. Die Prüfenden werden von der Prüfungskommission bestellt, dabei gehen die Vorschläge des Kandidaten/der Kandidatin in die Entscheidung ein.
- (5) Die Master-Thesis kann in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, z.B. in Kooperation mit einer Praxis, einer Klinik, einer Schule oder einem Unternehmen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. Der Umfang der Master-Thesis soll max. 80 Seiten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag nach Anhörung der Prüfer bzw. Prüferinnen um maximal 4 Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei einer krankheitsbedingten Unterbrechung verlängert sich die Bearbeitungszeit um die in den vorgelegten ärztlichen Attesten nachgewiesene Dauer der Prüfungsunfähigkeit. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Master-Thesis auf Studienarbeiten bzw. andere Vorleistungen aufgebaut werden kann.
- (8) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer im Rahmen des Masterstudienganges Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie mindestens bereits 70% der gesamten Credits erworben hat.
- (9) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt (in dreifacher, gebundener und einer elektronischen Ausfertigung) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer gehört der Professorengruppe

des Studiengangs Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie an. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Betreuung auch von einer Professorin oder einem Professor vorgenommen werden, die oder der nicht Mitglied des Studiengangs ist. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen.

- (11) Die Master-Thesis kann in Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist und die Anforderung gemäß Absatz 1 erfüllt.

§ 30

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium, das spätestens zwei Monate nach Abgabe der Master-Thesis stattfinden soll, wird gemeinsam von den Prüfenden der Master-Thesis als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.
- (2) Im Kolloquium, hat die Studentin bzw. der Student nachzuweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Master-Thesis in einem Fachgespräch zu vertreten.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass alle übrigen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden und die Bewertung der Master-Thesis mindestens „ausreichend“ ist.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Studentin oder Student zwischen 30 und 45 Minuten.
- (5) Die endgültige Note der Master-Thesis ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung des Kolloquiums.

§ 31

Zeugnis/Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Studentin bzw. der Student unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Das Muster des Zeugnisses über die Masterprüfung liegt als Anlage (1) bei.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin bzw. dem Studenten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und ein Diploma Supplement ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet (siehe Anlage 2 und 3).

§ 32

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Anlagen:

1. Zeugnis über die Master-Prüfung
2. Master-Urkunde
3. Diploma Supplement
4. Übersicht über die Module und die Prüfungen
5. Zulassungsordnung